

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Größtenblatt Tagesblatt Rieser.
Herausg. Nr. 22.

Amtsblatt

Verlagsort: Leipzig 11300.
Stroßstraße Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Rieser, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 64.

Donnerstag, 18. März 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 2.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postkasten monatlich 2.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 8 mm hohe Grundstichzeitung (7 Seiten) 80 Pf., Ortspreis 70 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 80 Pf. Stelle Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Vertrag verfallt, durch Abzug einbezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Rieser. Werschnitzsche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Relationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Rieser. Geschäftsstelle: Marktstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Döhnel, Rieser; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittich, Rieser.

Verwendung der Häuteerlöse.

Auf Grund von § 5 der Verordnung über die Verwendung des Mehrerlöses aus den Häuten von Schlachttier und Schlachtwild vom 20. November 1919 (RGBl. S. 1903) wird mit Genehmigung des Reichswirtschaftsministeriums bestimmt, daß die nach § 2 der Verordnung von der Reichsfleischstelle je Zentner Lebendgewicht als Mindesthöhe festgesetzten Häuteerlöse statt in Höhe von sechs Zehnteln den Tierhaltern in Höhe von zehn Zehnteln gemöhrt werden.

Diese Festanweisung tritt mit dem 18. März 1920 in Kraft. Vom 15. März bis 18. April 1920 betragen nach Festsetzung der Reichsfleischstelle vom 9. März 1920 die Häuteerlöse, die den Tierhaltern mindestens zu bezahlen sind, für den Zentner Lebendgewicht:

für Rinder, ausgenommen Kälber	90.— Mf.
für Kälber	214.20 Mf.
für Schafe mit wollwolligen, halblangen und kurzwolligen Fellen	138.— Mf.
für Schafe mit Wöden	121.80 Mf.
für Wiederkäuer einschließlich Fohlen, Esel, Maultiere und Maulesel	62.40 Mf.

Danach hat der in Sachsen auf Grund vorstehender Anordnung den Tierhaltern zu bezahlende Häuteerlös je Zentner Lebendgewicht zu betragen:

für Rinder, ausgenommen Kälber	150.— Mf.
für Kälber	357.— Mf.
für Schafe mit wollwolligen, halblangen und kurzwolligen Fellen	230.— Mf.
für Schafe mit Wöden	203.— Mf.
für Wiederkäuer einschließlich Fohlen, Esel, Maultiere und Maulesel	104.— Mf.

Dresden, am 16. März 1920.
Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelfamt. 542 L A III 17064

Stutenmusterung und Fohlenschau betr.

Die in der Bekanntmachung der unterzeichneten Amtshauptmannschaft vom 10. März 1920 Nr. 596 B I (Großenhainer Tagesblatt Nr. 59 vom 12. ds. M., Rieser Tagesblatt Nr. 58 vom 11. ds. M., Habeburger Anzeiger Nr. 30 vom 13. ds. M.) angeführten Stutenmusterungen und Fohlenschauen finden an den in dieser Bekanntmachung angegebenen Tagen nicht statt.

Die neuen Termine werden später bekannt gegeben werden.
Großenhain, am 17. März 1920.

596 B I. Die Amtshauptmannschaft.

Fleischverföhrung in der Woche vom 15.—21. März 1920.

Der Kommunalverband wird in der laufenden Woche neben Rind- und Kalbfleisch fest Wurst auch Schweinefleisch von den eingelagerten Beständen zur Verteilung bringen.

Auf die Reichsfleischkarte Reihe F erhalten:

Personen über 6 Jahre auf die Marken 1—10 bis 125 gr Frischfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage bez. Wurst und 50 gr Schweinefleisch,
Personen unter 6 Jahre auf die Marken 1—5 bis 62 gr Frischfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage bez. Wurst und 25 gr Schweinefleisch.

Der Preis beträgt bei:

a) Rindfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage	3,28 Mf.
b) Kalbfleisch mit eingewachsenen Knochen oder Knochenbeilage	2,58 Mf.
c) Schweinefleisch	3,60 Mf.
d) Wurst und Leberwurst	3,70 Mf.

Großenhain, am 15. März 1920.
14 a V. Die Amtshauptmannschaft.

Butter und Margarine betr.

1. Abschnitt 9, gültig vom 22.—28. III., darf nur mit einem Viertel Stückchen Butter beliefert werden.

2. Die Versorgungsberechtigten erhalten gleichseitig noch 100 gr Margarine (Selbstverföhrer nicht) zum Preise von 1,08 Mf.
Großenhain, am 17. März 1920.
182 e IV. Der Kommunalverband.

Städtische Fortbildungs- und Fachschule zu Rieser.

Montag, den 22. März 1920, nachmittags 5 Uhr findet in der Turnhalle der Stadtschule die Entlassung der Fortbildungsschüler statt, die der dreijährigen Schulpflicht genügt haben.

Die geehrten Mitglieder der städt. und städt. Behörden, Innungen, Gewerkschaften und sonstigen beruflichen Vereinigungen, Lehrern, Arbeitgeber und Eltern der Schüler und alle sonstigen Freunde der Schule werden dazu höflich eingeladen.
Das Lehrerkollegium.
Schuldirektor Dankwart.

Aufruf der sächsischen Regierung!

Mf. Dresden, 17. März.

Die Gefahr der Stunde! Kapp-Lüttich sind so gut wie erledigt. Aber eine neue Gefahr droht unser Volk. Vielfach im Lande haben sich Aktionsausschüsse gebildet, um die Diktatur der Konterrevolution zu bekämpfen. Nun aber ist es höchste Pflicht dieser Ausschüsse, dafür zu sorgen, daß der Zusammenhalt der Volkswirtschaft über das ganze Land hin nicht zerfällt wird.

Wollte jeder Ausschuss nach seinem Belieben arbeiten, so wäre die Auflösung und der Zusammenbruch des Landes unausföhrlich. Die Lebensmittelversorgung müßte völlig zusammenbrechen, wenn die einheitliche Regelung durch die Regierungsmächte aufgehoben würde. Die Ausschüsse müssen im Einvernehmen mit den amtlichen Stellen arbeiten. Sie müssen die Anordnungen durchführen, die von der Regierungsentrale für das ganze Land gegeben werden. Das Land darf nicht in seine Atome zerfallen. Die Verwaltungsbehörden müssen unbedingt fortarbeiten. Das Eisenbahnwesen muß in den Händen der ordnungsmäßigen Verwaltung bleiben, wenn nicht das wirtschaftliche Leben, besonders die Ernährungsbedürfnisse, völlig vernichtet werden sollen. Es gilt, das Chaos zu verhüten. Es gilt, zusammenhalten und gemeinschaftlich arbeiten. Die Regierung arbeitet mit allen Arbeitervertretungen für die Rettung der Volkswirtschaft aus der jetzigen furchtbaren Krise. Sie bedarf der Hilfe aller Einsichtigen der ganzen Bevölkerung. Die sächsische Reichswehr steht in allen ihren Teilen treu zur Reichsverfassung und zur sächsischen Regierung.

Die sächsische Regierung: Dr. Gradnauer, Ministerpräsident.

Die Auflösung der Einwohnermehren nicht verflögt.

Auf dem Lande ist vielfach die Ansicht verbreitet, daß die Regierung die Auflösung der Einwohnermehren verflögt und bestimmt habe, die Waffen an die örtlichen Arbeiterräte und Aktionsausschüsse abzugeben. Das Gerücht hat dazu geführt, daß sich Truppen unverantwortlicher Personen auf diese Weise bewaffnet haben und dazu übergegangen sind, teils unter der Angabe, sie handelten im Auftrage der Regierung, teils unter Anwendung von Gewalt sich in den Besitz der Waffendepots der Einwohnermehren zu setzen. Eine solche Anweisung der Regierung ist selbstverständlich nicht ergangen. Das Vorgehen dieser Personen ist deshalb ungesetzlich. Ihren Weisungen ist keine Folge zu leisten.

Die Haltung der sächsischen Truppen.

General Müller, Führer der sächsischen Truppen, hat gestern vormittags an den Ministerpräsidenten Dr. Gradnauer folgende Mitteilung gelangen lassen: Als Befehlshaber der sächsischen Truppen erkläre ich, daß die mir unterstellten Reichswehrtruppen und Helfreitwilligen-Verbände sich nie über ohne Vorbehalt hinter die sächsische Regierung und Verfassung sowie hinter die Regierung Ebert-Röste stellen, die sie mit allen Mitteln schützen und Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten werden. geg. Müller, Generalmajor.

Ein Aufruf.

Der Reichswirtschaftsverband deutscher Bergarbeiter und ehemaliger Berufssoldaten G. W. R. d. B., Landesgruppe Sachsen, erlöst folgenden Aufruf: In die Bevölkerung Sachsens! Der frevelhafte Mord in Berlin droht uns russische Zustände zu bringen! Überall im Reich, besonders auch im westlichen Teile Sachsens, klammern Sturmtruppen

auf! Recht und Eigentum sind bedroht! Mätereierungen scheinen im Entsetzen begriffen! Bürgerkrieg soll weiter unser armes, irgeleitetes Volk zerstören! Brüder, Volksgenossen! Seid einig! Wir rufen an alle besonnenen Mitbürger die dringende Bitte, sich nicht durch Lockungen und falsche Versprechungen täuschen zu lassen! Die verfassungsmäßige Regierung Gradnauer-Uhlitz, hinter der die gesamte Reichswehr mit ihren Führern steht, muß unter allen Umständen gestützt werden! Das bisherige Verhalten der Reichswehr in Sachsen beweist, daß die Regierung ihr voll vertrauen kann! Darum Volksgenossen! Wahrt die Besonnenheit! Sorgt für Ruhe und Ordnung! Erleuchtet der Reichswehr die schwere Aufgabe! Tretet jeder Einzelne fest und entschlossen ein für die Regierung Gradnauer-Uhlitz! Reichswirtschaftsverband deutscher Bergarbeiter und ehemaliger Berufssoldaten, Landesgruppe Sachsen.

Die Opfer der Dresdner Mordmänner.

Der Rat der Stadt Dresden hat in seiner vorgestrigen Sitzung beschlossen, die Opfer der letzten Mordmänner auf Kosten der Stadt durch das städtische Bestattungsamt beerdigen zu lassen. Ingesamt lagen bis nachmittags 3 Uhr die Leichnamen über 40 Tote und 92 Verwundete in Krankenanstalten vor.

Dresden ruhig.

In Dresden ist alles ruhig. Zu Zwischenfällen irgendwelcher Art ist es nicht gekommen.

In Olschan

beschloß eine stark besuchte Volksversammlung, solange im Generalstreik zu beharren, bis anderweitige Regelung von der Bezirksleitung erfolge. Der Beschluß von vorstehendem

Im Handelsregister ist heute eingetragen worden:
a) auf Blatt 422: die Firma **Montana** Ges. m. b. H. in Strebla btr., die Firma ist aufgelöst. Zum Liquidator ist bestellt Dr. Gustav Kleine in Strebla. Die Firma ist erloschen;
b) auf Blatt 580: die am 1. Januar 1919 errichtete Firma „**Montana**“ in Strebla und als Inhaber der Fabrikdirektor Dr. Gustav Kleine in Strebla als persönlich haftender Gesellschafter und 5 Kommanditisten.
Amtsgericht Rieser, den 17. März 1920.

Bekanntmachung.

Durch die Vorkänge am Montag, den 15. März haben verschiedene Einwohner Sachschaden an ihrem Eigentum erlitten. Um diesen Einwohnern die Verfolgung ihrer Schadenersuchsansprüche durch Feststellung dieser Schäden zu ermöglichen, fordern wir hiermit alle die, welche Schadenersach geltend machen wollen, auf

bis Montag, den 22. März mittags 12 Uhr, Zimmer Nr. 2 schriftlich Art und Umfang dieser Schäden bei uns anzumelden. Ausdrücklich machen wir aber darauf aufmerksam, daß für die Stadtgemeinde eine gesetzliche Haftpflicht für diese Schäden nicht besteht und deswegen auch nicht anerkannt werden kann.

Der Rat der Stadt Rieser, am 18. März 1920. Schmn.

Abgabe von Petroleum.

In den nächsten Tagen wird das uns jetzt zugewiesene Petroleum und zwar auf Abschnitt 9 der grünen Bezugsausweise 1 Ltr. und auf Abschnitt 10 1/2 Ltr. auszugeben. Für diese Abgabe übernehmen den Verkauf: die Geschäfte von Wilhelm Morik Berg, Hermann Köhl, Bezirks- und Consumverein Volkswohl für Rieser und Ump., Max Wehner, F. L. Mittke Nachf., Wilhelm Vinter, Ernst Schäfer Nachf., G. N. Schulze, Paul Starke und Oskar Wurmlich.

Der Preis beträgt 3 Mark 20 Pfennig für 1 Ltr.
Der Rat der Stadt Rieser, am 17. März 1920. Fnd.

Bekanntmachung

über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel und zum Schutze der Mieter.
I. Gemäß § 2, unter c, der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (R. G. B. S. 1143) und vom 22. Juni 1919 (R. G. B. S. 591) wird Abschnitt 3 der Bekanntmachung vom 28. Februar/24. März 1919 zurückgezogen und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Ohne vorherige Zustimmung der Gemeindebehörde dürfen mehrere Wohnungen nicht zu einer vereinigt werden. Die Zustimmung zu 1—3 darf nur verlagert werden, wenn die Miteigentümerstelle sich mit der Verlegung einverstanden erklärt hat.

II. Jeder Abschluß eines Mietvertrages über Wohnräume, Läden und Werkstätten ist vom Vermieter binnen 1 Woche nach Abschluß des Vertrages auf dem Gemeindeamt anzumelden. Die Anzeige hat die genaue und vollständige Angabe der Lage, der Zahl und Art der vermieteten Räume, sowie die Angabe des früheren und künftigen Mietpreises und aller etwaigen Nebenleistungen des Mieters zu enthalten.

III. Mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark wird bestraft
1. wer einem gemäß I erlassenen Verbot zuwiderhandelt (§ 10 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918),
2. wer vorläufig eine Anzeige gemäß II überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig erachtet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht (§ 15 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918).
Gröbba (Elbe), am 8. März 1920. Der Gemeindevorstand.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 23. Dezember 1919 betr. Erhöhung des Preises für Leitungswasser usw. ab 1.1. 1920, die in der Form eines III. Nachtrages zur Wasserwerkordnung der vorgelegten Behörde zur Genehmigung eingereicht werden mußte, geben wir hierdurch bekannt, daß dieselbe nunmehr durch den Bezirksauschuß der Amtshauptmannschaft Großenhain erteilt worden ist.
Gröbba (Elbe), am 16. März 1920. Die Wasserwerksverwaltung.

Die Geschäftsräume des Gemeindeamtes Gröbba, einschließlich der Spartalle, bleiben wegen Reinigung am Montag, den 22. März und Dienstag, den 23. März 1920 für allen Geschäftsvorgänge geschlossen.

Das Ständesamt ist vormittags von 11 bis 12 Uhr geöffnet. Während dieser Zeit können auch andere, aber nur wirklich dringliche Sachen, im Erdgeschoß, Zimmer Nr. 6, erledigt werden.
Gröbba (Elbe), am 16. März 1920. Der Gemeindevorstand.

Samstag, den 21. März 1920, vorm. 11 Uhr findet im Gemeindeamt die Verteilung eines größeren, noch gut erhaltenen Reisefördes gegen sofortige Bezahlung statt.
Weida, am 17. März 1920. Der Vollstreckungsbeamte.